

ersten Beschwerdeinstanz innerhalb einer rechtlich vorgesehenen, gegenwärtig in den verschiedenen Rechtsvorschriften noch unterschiedlich bemessenen Frist zu entscheiden ist. Die Frist ist in Rechtsvorschriften entweder mit einer, mit zwei, verschiedentlich auch mit vier Wochen festgelegt. Wird der Beschwerde in erster Instanz nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der der ersten Instanz zur Verfügung stehenden Frist dem übergeordneten Organ (dem übergeordneten Leiter) zuzuleiten. Die meisten Rechtsmittelregelungen sehen vor, den Einreicher der Beschwerde davon zu unterrichten. Dem übergeordneten Organ wird eine Frist eingeräumt, um eine endgültige (soweit gerichtliche Nachprüfung vorgesehen ist, eine abschließende) Entscheidung zu treffen. Auch diese Frist ist in den verschiedenen Rechtsvorschriften unterschiedlich bemessen. Sie kann zwei, drei, vier oder auch sechs Wochen betragen.

Aus der konkreten Bemessung der Frist für die zweite Rechtsmittelinstanz ergibt sich zwingend, daß diese eine von

der ersten Instanz ungenutzte Frist nicht für sich in Anspruch nehmen darf.

Die Auffassung, daß die Gesamtfrist für die erste und die zweite Rechtsmittelinstanz die Maximalfrist für das zuständige Verwaltungsorgan sei, ist deshalb rechtlich nicht vertretbar. Die zulässige Maximalfrist bezieht sich immer auf die Bearbeitung und Entscheidung durch die entsprechende Instanz. So hat z. B. die erste Instanz nach § 45 Abs. 2 Satz 3 WasserG vom 2. Juli 1982 (GBl. I Nr. 26 S. 467) für ihre Entscheidung maximal vier Wochen zur Verfügung. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen, muß sie innerhalb dieser Frist an die zweite Beschwerdeinstanz weitergeleitet werden.

Unabhängig davon, ob das schon nach einer oder erst nach vier Wochen geschieht, steht der zweiten Instanz für ihre Entscheidung nur die für sie rechtlich vorgesehene Frist von maximal vier Wochen zur Verfügung (§ 45 Abs. 2 letzter Satz WasserG).

Recht und Justiz im Ausland

Gesetzgebung der UdSSR auf dem Gebiet der Rechtspflege

Dr. FJODOR MAGAREWSKI,

wiss. Mitarbeiter an der Sektion Rechtswissenschaft der Humboldt-Universität zu Berlin

Im Jahre 1989 verabschiedete der Oberste Sowjet der UdSSR eine Reihe von Gesetzen, die unmittelbar die Tätigkeit der Gerichtsorgane betreffen: Den Grundstein für diesen gesetzgebenden Prozeß legte das Gesetz über den Status der Richter in der UdSSR vom 4. August 1989¹; seinen Abschluß bildeten die am 13. November 1989 angenommenen Grundlagen der Gesetzgebung der UdSSR und der Unionsrepubliken über das Gerichtssystem.^{1 2}

Gesetz über den Status der Richter

Es ist heutzutage für niemanden ein Geheimnis, daß die sowjetische Justiz vor einer Reihe schwieriger Probleme steht. Das dringendste Problem ist die Gewährleistung der Unabhängigkeit des Gerichts allgemein, der Richter und Schöffen im besonderen. Wird es nicht gelöst, kann man kaum auf eine erfolgreiche Lösung aller anderen Probleme der Rechtspflege hoffen.

Auf der Grundlage des seit dem 1. Dezember 1989 geltenden Gesetzes über den Status der Richter kann ein Jurist mit 25 Jahren Richter werden, sofern er bereits eine bestimmte Zeit als Staatsanwalt, als Rechtsanwalt oder in einem anderen juristischen Beruf gearbeitet hat. Erstmals gewählte Richter halben eine Qualifikationsprüfung abzulegen. Die Richter der Gerichte aller Ebenen werden für zehn Jahre und die Schöffen für fünf Jahre gewählt. Um die Unabhängigkeit der Richter zu gewährleisten, schlugen viele namhafte sowjetische Juristen vor, sie auf Lebenszeit zu wählen (oder zu berufen). Der Gesetzgeber hat sich dem nicht angeschlossen; er hält eine Amtsperiode von zehn Jahren für völlig ausreichend. Der Unabhängigkeit der Richter wurde durch Veränderung der Gerichtsordnung und Verlängerung der Amtszeit Rechnung getragen. Gleichzeitig wurden die gesetzlich verankerten Anforderungen wie Unvoreingenommenheit, rechtliche Verantwortlichkeit bei Mißachtung des Gerichts³, Strenge bei Einmischung in den Gerichtsprozeß, materielle und soziale Versorgung der Richter garantiert.

Die Garantien der Unabhängigkeit der Richter sind im Gesetz selbst konkretisiert bzw. in anderen Rechtsvorschriften geregelt. Es handelt sich u. a. um folgende Grundsätze: Richter und auch Schöffen dürfen während ihrer Amtszeit

nicht ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der Unionsrepublik oder dessen Präsidium zur Verantwortung gezogen oder inhaftiert werden (bei Richtern und Schöffen des Obersten Gerichts der UdSSR bedarf es der Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR bzw. seines Präsidiums). Für eine Beeinflussung des Gerichts mit dem Ziel, eine objektive Untersuchung des Falles zu behindern oder ein ungesetzliches Urteil zu erreichen, ist eine Strafe bis zu drei Jahren Freiheitsentzug vorgesehen. Der Gesetzgeber hielt es auch für unumgänglich festzulegen, daß die örtlichen Räte dem Richter bis spätestens sechs Monate nach seiner Wahl Wohnraum bereitzustellen haben.

Weiterhin sieht das Gesetz über den Status der Richter völlig neue Institutionen vor. Hierzu gehören die Qualifikationskollegien. Sie werden aus dem Kreis der Richter auf fünf Jahre gewählt. Diese Kollegien schätzen das Niveau des Richterkandidaten ein und nehmen seine Qualifikationsprüfung ab; sie beschließen den Einsatz eines Richters in eine höhere Gerichtsfunktion oder auch seine vorzeitige Abberufung von einer solchen; sie untersuchen Fragen der disziplinarischen Verantwortlichkeit von Richtern. Somit stehen ausnahmslos alle Richter im Blickfeld dieser Kollegien. Ihre professionelle Tätigkeit wird künftig allein durch Gremien kontrolliert und bewertet.

In alledem zeigen sich bedeutsame Schritte zur Einrichtung eines wirklich unabhängigen Gerichts.

Grundlagen des Gerichtssystems der UdSSR und der Unionsrepubliken

Die am 1. Dezember 1989 in Kraft getretenen Grundlagen des Gerichtssystems der UdSSR und der Unionsrepubliken sind konkreter und dynamischer als die bis dahin geltenden Regelungen. Sie sind im wesentlichen von überflüssigen Definitionen und Erklärungen befreit worden. Dieses Grundlagengesetz besteht aus 32 Artikeln. Es bekräftigt in einem ersten Abschnitt die Verfassungsaussage, daß die Rechtsprechung nur durch die Gerichte und in Übereinstimmung mit dem Gesetz ausgeübt wird. Völlig neu wurden nur die *Aufgaben des Gerichts* definiert: Es ist verpflichtet, die in den Verfassungen der UdSSR, der Unions- und autonomen Republiken verankerten Gesellschaftssysteme, ihren politischen und ökonomischen Aufbau, die sozialen, ökonomischen, politischen und

1 Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten der UdSSR und des Obersten Sowjets der UdSSR, 1989, Nr. 9/223.

2 Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten ..., 1989, Nr. 23/441, und *Iswestija* vom 16. November 1989.

3 Am 2. November 1989 hat der Oberste Sowjet der UdSSR ein Gesetz über die Verantwortlichkeit für die Mißachtung des Gerichts erlassen (veröffentlicht in: Mitteilungen des Kongresses der Volksdeputierten ..., 1989, Nr. 22/418, und *Iswestija* vom 12. November 1989).